

ganz Deutschland die Pressfreiheit nach dem 18. Artikel der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, so beanspruchen wir Sachsen sie noch besonders nach §. 35 unserer Verfassungsurkunde. — Nach einer bekannten Rechtsregel ist ein nach Zeit und Umfang unbestimmt gelassenes Versprechen so bald und so gut als möglich zu erfüllen. Nach einem fast 12jährigen Zeitraume sind wir aber noch da, wo wir vor dem Versprechen waren. Und daß, was den Umfang des Versprechens anbelangt, der vorgelegte Gesetzentwurf eher jeder anderen Sache, als einem Pressfreiheitsgesetze ähnlich sieht, darüber braucht man nicht erst einen Commentar zu schreiben. Ist aber die Verfassung nicht das kostbarste Gesamtgut für Fürst und Volk, die Gewährleistung des gegenseitigen Rechtes, woran Fürst und Volk gleichen Antheil nehmen? Es ist also auch die Heilighaltung und die Erfüllung der Verfassung die wichtigste Angelegenheit für Alle — Fürst und Volk, die Minister, wie die Stände, haben hier alle gleiche Pflicht. Darum, meine Herren, wer für die Constitution, wer für eine einzelne Paragraphe der Constitution, wer für die Pressfreiheit spricht, der spricht nicht nur für das Volk, sondern auch für die Regierung. Es besteht aber diesen heiligen Bestimmungen entgegen nicht die Pressfreiheit, der Grundsatz, sondern die Censur, also das pure Gegentheil. Kaum kann es zwar fehlen, daß das, was hier gesagt werden muß, da und dort mißbeliebig aufgenommen werden wird; allein die freie Rede, die Rede der innern Ueberzeugung ist ein uns vertrautes Gut, für dessen Nichtgebrauch wir eben so verantwortlich sind, wie für den bösen Gebrauch. — Der einzige Grund, der gegen die Pressfreiheit angeführt zu werden pflegt, besteht darin, daß sie oft mißbraucht werden könne und leider überall mißbraucht werde. Aber wir wollen dem Mißbrauch ebenfalls Schranken setzen, feste Schranken setzen. Diese Freiheit darf nicht die Rechte Anderer und das Sittengesetz verletzen, nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden. Die Ueberschreitung dieser Grenzen, der Mißbrauch dieses Rechts muß der strengsten Bestrafung und Civilentschädigung unterworfen sein. Die durch die Presse begangenen Verbrechen müssen sogar härter geahndet werden, als die gewöhnlichen, weil ihre Wirkung weithin verbreitet ist. Denn eine Verleumdung, eine Verletzung, ein Angriff, der mit der Schnelligkeit der Pressverbreitung geschieht, schlägt tiefere Wunden, als die mündliche Rede. — Dieser Gefahr vorzubeugen, ist jetzt die Censur bestimmt. Allein abgesehen davon, daß dieses Institut den Mißbrauch, wie wir alle wissen, nicht hindert, so hat es auch große Nachtheile und Rechtsverletzungen in seinem Gebiete und Gefolge. An die Stelle der Censur sollen zur Abwendung des Mißbrauchs der Presse die strafenden Gerichte treten, und zwar wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der Presse am zweckmäßigsten die Geschwornengerichte. Wir weisen also gänzlich zurück die Beschuldigung, als verlangten wir eine unbeschränkte Freiheit der Presse; auch wir fordern die Beschränkung derselben; aber nicht durch die Willkür, dies ist der unauslöschliche Charakter selbst der sogenannten liberalen Censur, sondern durch das Gesetz, was oft noch härter sein mag, als die Censur. Denn gerecht ist der Abscheu gegen den Mißbrauch der Presse und gegen die Pressfreiheit. Allerdings kann die Freiheit der Presse zu den tiefsten Abscheu erregenden Mißbräuchen übergehen. Wie in allen menschlichen Dingen, so ist auch hier der böse Wille zu fürchten. Was ist aber im menschlichen Leben Großes und Edles nicht mißbraucht worden, was kann nicht gemißbraucht werden? Sollen wir die Religion abschaffen, die Kirchen schließen, weil sie auch unzählige Mal entsehrlich mißbraucht worden sind; sollen wir das monarchische Princip, das Königthum für verwerflich erklären, weil es oft in Sultanismus ausartete und zur Unterdrückung der Menschenrechte mißbraucht wurde? Können wir die heilsamsten Einrichtungen und Anstalten des Staates entbehren, weil so oft Unheil aus ihnen hervorgeht, und sie für Sinen oder den Andern mit Beschränkungen und Beeinträchtigungen verbunden sind? Ueber die Mißbräuche darf man die Wohlthaten nicht vergessen, und das Nothwendige muß man um so mehr beibehalten, wenn die Letzteren die Nachtheile der Ersteren aufwiegen. Daß

aber alle Erscheinungen des Mißbrauchs der Presse, als Verleumdungen und empfindliche Verletzungen von Privatpersonen, Angriffe der Religion und Sittlichkeit, Verbreitung von Lehren, welche dem Staate im Ganzen oder der Staatsregierung nachtheilig sind, welche die Grundsätze der Ordnung untergraben, Liebe und Vertrauen der Unterthanen zu ihren Fürsten erschüttern, auch in solchen Ländern vorkommen, wo die literarischen Erzeugnisse der Censur unterliegen, das wird Niemand leugnen, das ist eine tägliche Erfahrung, eine Erfahrung aller Zeiten und Völker. Eine Maßregel aber, die neben dem Vorwurfe der größten Ungerechtigkeit auch noch der Unzweckmäßigkeit trifft, die wird Niemand für die Länge vertheidigen wollen; es können sie höchstens außerordentliche Umstände auf Zeit rechtfertigen. Ich habe die Censur ungerecht genannt, weil sie eine jede Rechtfertigung ausschließt, wenn der Censor streicht, was ich geschrieben habe. Ich kann mich ihm gegenüber nicht rechtfertigen, nicht beweisen, daß er mit Unrecht gestrichen hat, weil die Erlaubniß der Veröffentlichung der Sache vor dem Publicum, die einzige Möglichkeit zur Rechtfertigung, mir entzogen ist. Willkür ist und bleibt der ausschließliche Charakter der Censur, also eines Institutes, welches constitutionelle Staaten nicht kennen sollten; denn es ist dem subjectiven Ermessen des Censors überlassen, die Meinungen, welche er für schädlich, für irrig hält, nach seinem Belieben zu streichen. Ist es aber nicht Hohn gegen den menschlichen Geist, gegen die Gottheit selbst, einem Menschen das vernichtende Urtheil über die geistigen Erzeugnisse vieler tausend Anderer, ihm nicht Nachstehender, ihn vielleicht hundertmal Ueberragender einzuräumen? In einem constitutionellen Staate soll kein Bürger in der Ausübung eines wesentlichen Rechtes der Willkür eines Andern unterworfen sein, das ist ein Satz, welchen Niemand bestreitet. Wie will man nun diese Willkür bei dem unveräußerlichsten aller Rechte, bei dem Rechte, Andern seine Gedanken mitzutheilen, Belehrung zu geben und zu empfangen, rechtfertigen? Wie kann man einem einzelnen Menschen das Recht verteidigen, nach Willkür die Gedanken seiner Mitbürger zu verstümmeln, zu verfälschen; und wie will man einer gebildeten Nation zumuthen, nur das als Wahrheit gelten zu lassen, was der Censor für wahr hält? Wie darf man sich in christlich constitutionellen Staaten erlauben, die freie Entwicklung der Keime und Anlagen zu hindern, welche die Natur und der Schöpfer in uns gelegt hat? Der Zwang der Geister ist eine wahre Verübung gegen den Schöpfer. Hat man die Sklaverei des menschlichen Körpers, die Leibeigenschaft, für immer aufgehoben, sind wir der Sklaverei des Grundeigenthums, das heißt, den auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten entgegen getreten, so werden wir auch wie aus einem Munde die Sklaverei des menschlichen Geistes, das heißt, die Unterdrückung der freien Presse, die Censur verdammen. Denn jede Sklaverei ist eine Schmach; und da in dieser geehrten Versammlung wohl Niemand leugnen wird, daß der Geist höher steht, als der Körper und das Grundeigenthum, so ist die Sklaverei des Geistes, die Unterdrückung der freien Presse, gewiß eine größere Schmach, als jede der beiden andern. Dies erkennt auch unsere Verfassung ausdrücklich an, indem sie dieser Sklaverei ein Ende zu machen versprochen hat. Ja, wir fordern das Recht zurück, welches der Schöpfer und die Natur den Menschen gab, welches aber eine falsche und übel verstandene Politik der Regierungen ihnen nahm und bis jetzt vorenthielt. Und welcher Nutzen wurde durch solche Maßregel den Regierungen erzeugt? Burden die Mißgriffe der Regierungen etwa weniger getadelt und angegriffen, weil dies im Verborgenen geschah? Konnte Vertrauen und Liebe daraus erwachsen, daß man die Erfüllung jener heiligen Versprechungen von Zeit zu Zeit hinauschoß, daß man nur der Regierungspartei die Freiheit der Presse gestattete, alle Uebrigen aber zum Stillschweigen verdammete? In Nichts trifft die Regierungen mehr der Verdacht, in den Völkern keine anderen Meinungen als die ihrigen zuzulassen, als in der Unterdrückung der Pressfreiheit. Wenn sich hie und da in Deutschland Stimmen von Unzufriedenen gezeigt haben, so liegt der Grund vorzugeweise darin, daß jene